

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften
„Lebensmittelmarkt Altbohl mit Wohnbebauung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht kann unter folgender Telefonnummer vereinbart werden (Telefon 0 77 32 / 81-351).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, 13.06.2024
gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister